

Welche juristischen Folgen die Tötlichkeiten, die schweren Körperverletzungen mit Todesfolge, letztlich hatten, gehen aus den Archivalien ebenso wenig hervor wie eine wohl unumgängliche friedliche Beilegung der Grenzstreitigkeiten. Erst 1810/13 berichten die Akten<sup>15</sup> noch einmal von Meinungsverschiedenheiten über den Verlauf der Gemarkungsgrenze im Bereich des Genossenschaftswaldes. Dieses Mal wurde jedoch der „Streit“ ohne Gewaltanwendung bei einer gemeinsamen Grenzbegehung beigelegt.

Während der Schuttertälener Allmendwald 1773 unter die Nutzungsberechtigten Allmendgenossen aufgeteilt wurde, hat sich in der alten Nutzungsweise des Schuttertälener Genossenschaftswaldes bis heute nichts geändert. Im badischen Raum ist dieser Genossenschaftswald heute eine interessante Ausnahmeerscheinung. Er ist ein Stück lebender Anachronismus, ein Überbleibsel aus jener frühen Zeit individuellen und kollektiven Landbesitzes, als die in einem bestimmten Gebiet rodenden, landnehmenden Bauern neben eigenverantwortlich bewirtschaftetem Grund und Boden noch Ressourcen wie Wiesen, Weiden, Wälder nutzen konnten, die der Gebiets- oder Dorfgemeinschaft gehörten und von ihr genossenschaftlich verwaltet wurden.

Auf dem Hintergrund der Grenzbeschreibung der Ettenheimer Mark, deren nördliche Grenze durch den Kambach und Wolfersbach verläuft, also Schuttertal in die Mark miteinbezieht, bleibt zu fragen, ob der 1773 an die 56 Allmendgenossen aufgeteilte Allmendwald und der Schuttertälener Genossenschaftswald nicht doch Teil des alten Ettenheimer Genossenschaftswaldes war, womit der „Sage vom Kreuzstein“ ein historischer Kern zugesprochen werden könnte bzw. müßte.

Das Gefühl, bei der grundherrlichen Loslösung von der Ettenheimer Mark (vielleicht im 11., 12. Jahrhundert) und der Festlegung der linearen Grenzlinie (vielleicht im 13., 14. Jahrhundert) um einen angemessenen Eigen- und Nutzungsanteil an dem Genossenschaftswald, nämlich um jene heute zu Ettenheim gehörende, keilartig in die Schuttertälener Gemarkung greifende Waldfläche „betrogen“ worden zu sein, könnte sich im Bewußtsein der Schuttertälener als „Unrecht“ festgesetzt und im Laufe der Jahrhunderte zur Entwicklung der „Sage vom Kreuzstein“ geführt haben.

So gesehen, wären der Schuttertälener Allmend- und Genossenschaftswald keine Grenzwaldungen, sondern ursprünglich Teil des alten Ettenheimer Genossenschaftswaldes, an dem - in Übereinstimmung mit der alten Grenzbeschreibung aus dem 12. Jahrhundert - die zu Schuttertal zählenden Seitentäler Kambach und Michelbronn nie einen Anteil hatten.

*Literatur- und Quellenverzeichnis:*

- 1 FLA Waal: 5185: Streit wegen Holz mit Ettenheim (1742)
- 2 H. Kewitz, *Terminalia silvulae*, Die Ettenheimer Grenzbeschreibung von „926“ in: Ortenau 56/1976, S. 158-173